

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. August 1984	Nummer 42
--------------	---	-----------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
	26. 7. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anordnung von örtlichen Zulassungsbeschränkungen für das Wintersemester 1984/85	471
	27. 7. 1984	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1984/85	472

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anordnung von örtlichen Zulassungsbeschränkungen für das Wintersemester 1984/85

Vom 26. Juli 1984

Auf Grund des § 3, des § 6 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Anordnung von örtlichen Zulassungsbeschränkungen für das Wintersemester 1984/85 vom 12. Juni 1984 (GV. NW. S. 358) wird wie folgt geändert:

1. Im Teil a) der Anlage wird nach der Zeile „Germanistik/Nebenfach“ eine neue Zeile „Ingenieurinformatik“ eingefügt und in der Spalte „Uni Dortmund“ die Zahl 39 eingebracht.

2. Abweichend von § 3 Abs. 1 Vergabeverordnung – VergabeVO – vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juni 1984 (GV. NW. S. 351), wird als Bewerbungsfrist für den Studiengang Ingenieurinformatik an der Universität Dortmund der 15. September 1984 (Ausschlußfrist) festgesetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Juli 1984

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Rolf Krumsiek

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
in höheren Fachsemestern an den Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Wintersemester 1984/85**

Vom 27. Juli 1984

Auf Grund des § 4 Abs. 1 bis 3, des § 6 Abs. 2 und des § 7 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

§ 1

Anlage (1) Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Hochschulen wird die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern für das Wintersemester 1984/85 nach Maßgabe der Anlage festgesetzt. Für die Festsetzung der Zahl der Studienplätze im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin gilt § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin für das Wintersemester 1984/85 vom 7. Juni 1984 (GV. NW. S. 351).

(2) Die Zahl der an einer Hochschule in ein höheres Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) wird auf den Unterschied zwischen der nach Absatz 1 festgesetzten Zahl von Studienplätzen und der Zahl der Studenten, die sich innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist für das Wintersemester 1984/85 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben (Rückmelder), festgesetzt. Im Studiengang Sport (Diplom) werden die Zulassungszahlen für ausländische und deutsche Bewerber getrennt ermittelt; § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b der Vergabeverordnung - VergabeVO - vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juni 1984 (GV. NW. S. 351), gilt entsprechend. Im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin gelten darüber hinaus die Studenten als Rückmelder, die einen ihnen nach der Verordnung vom 7. Juni 1984 zugewiesenen Studienplatz in Anspruch genommen haben. Wird die für ein höheres Fachsemester festgesetzte Zahl der Studienplätze durch die Zahl der Rückmelder überschritten, verringern sich die Zulassungszahlen für die anderen Fachsemester, und zwar vorrangig für das jeweils höchste Fachsemester, entsprechend.

(3) In folgenden Studiengängen werden über die Zahl der Rückmelder hinaus keine weiteren Studenten aufgenommen:

1. An der Universität Dortmund
im Studiengang Informatik mit dem Abschluß Diplom im 2., 3. und 4. Fachsemester.
2. An der Universität Köln
 - a) in den Studiengängen Kunstgeschichte, Theater-, Film- und Fernsehwissenschaft und Völkerkunde

mit dem Abschluß Magister/Promotion als erstem Abschluß (Haupt- und Nebenfach) im 2. bis 4. Fachsemester,

- b) in den Studiengängen Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Volkswirtschaft sozialwissenschaftlicher Richtung und Wirtschaftspädagogik mit dem Abschluß Diplom sowie in den Studiengängen Wirtschaftswissenschaft und Spezielle Wirtschaftslehre mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im 2. Fachsemester.

§ 2

Für die Vergabe der nach § 1 verfügbaren Studienplätze gilt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, § 52 VergabeVO. Abweichend von Satz 1 werden die im Studiengang Sport (Diplom) für ausländische Bewerber verfügbaren Studienplätze nach den Grundsätzen des § 45 Abs. 2 und 3 VergabeVO vergeben. Die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1984 bleiben unberührt.

§ 3

(1) Im vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin ist die Zuweisung eines nach § 1 verfügbaren Studienplatzes auf diesen Teil beschränkt. Die Zuweisung eines Studienplatzes für den klinischen Teil an einer anderen Hochschule bleibt vorbehalten; die Fortsetzung des Studiums ohne Unterbrechung wird gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Im Studiengang Zahnmedizin ist die Zuweisung eines nach § 1 verfügbaren, auf den vorklinischen Teil beschränkten Studienplatzes auf diesen Teil beschränkt; die Fortsetzung des Studiums wird nicht gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

§ 4

In Studiengängen oder Teilen von Studiengängen, für die nach § 1 die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern nicht festgesetzt oder die Aufnahme nicht auf die Zahl der Rückmelder beschränkt ist, sind Bewerber, die anrechenbare Studienleistungen und/oder Studienzeiten nachweisen, innerhalb der von der Hochschule bestimmten Einschreibungsfrist in die entsprechenden höheren Fachsemester aufzunehmen; die Vorschriften der Einschreibungsordnung bleiben unberührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juli 1984

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Rolf Krumsiek

ZAHLE DER STUDIENPLÄTZE IN HÖHEREN FACHSEMESTERN GEMÄSS § 1 ABS. 1 DER VERORDNUNG
VOM 27. JULI 1984 (GV. NW. S. 472)

Studiengang/ Abschluß	Hochschule	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Düsseldorf	Uni -GH- Essen	Uni Köln	DSH Köln	Uni Münster	Uni -GH- Paderborn	Uni -GH- Wuppertal	FH Aachen	FH Bielefeld	FH Köln	FH Münster
Architektur	(Diplom) 3. Fachsemester 2. - 6. Fachsemester 5. - 8. Fachsemester	222 424					228*						126*		163*	
Architektur/ Innenarchitektur	(Diplom) 3. Fachsemester											107*				
Bauingenieurwesen	(Diplom) 3. Fachsemester 5. Fachsemester												168*		136*	124*
Betriebswirtschaft	(Diplom) 3. - 5. Fachsemester	275														
Biologie	(Diplom u. Lehramt) 3. Fachsemester 5. Fachsemester	95 89			197					254						
	(Diplom) 3. Fachsemester 5. Fachsemester (Lehramt SII) 3. Fachsemester 5. Fachsemester			170				195 183								
Elektrotechnik	(Diplom) 3. Fachsemester 5. Fachsemester														268*	246*
Geologie	(Diplom) 3. Fachsemester	30						35								
Informatik	(Diplom) 3. Fachsemester 5. Fachsemester	97 97			103											
Kunstgeschichte	(Magister/Promotion - Hauptfach) 2. Fachsemester (Magister/Promotion - Nebenfach) 2. Fachsemester			20												
				15												
Landbau	(Diplom) 3. Fachsemester 5. Fachsemester											103*	103*			
Landespflege	(Diplom) 2. - 5. Fachsemester						132*									
Lebensmittelchemie	(Staatsexamen) 5. Fachsemester				14											
Medizin	(Staatsexamen) Vorklinischer Teil 2. Fachsemester 3. Fachsemester 4. Fachsemester Klinischer Teil 2. Fachsemester 3. Fachsemester 4. Fachsemester 5. Fachsemester 5. - 6. Fachsemester	372 63 246 60 293		586	201 197 193	327 321 314		266 260 255		263 263 263						
					188 185 181	206 202 197	124 243 119	217 213 208		193 189 185						
				150	351	382	347	403		358						
Pharmazie	(Staatsexamen) 2. Fachsemester 3. Fachsemester 4. Fachsemester 5. Fachsemester 6. Fachsemester 7. Fachsemester				86 86 84 83 81 80	57 56 55 54 53 52			78 76 75 74 72 71							
Psychologie	(Diplom) 3. Fachsemester 5. - 8. Fachsemester (Magister/Promotion - Nebenfach) 3. Fachsemester		115 229	125 229	91 165	63 114		138 251	127 233			58** 105**				
				19												
Rechtswissenschaft	(Staatsexamen) 2. Fachsemester 3. Fachsemester			200	223			245 498								
Sozialarbeit	(Diplom) 2. - 3. Fachsemester 2. - 4. Fachsemester													199*		137*
Sozialpädagogik	(Diplom) 2. - 3. Fachsemester 2. - 4. Fachsemester													198*		136*
Soziologie	(Magister/Promotion - Hauptfach) 3. Fachsemester				25											
Sport	(Diplom) 2. Fachsemester 3. Fachsemester 4. Fachsemester							251 251 251								
Versorgungstechnik	(Diplom) 3. Fachsemester														106*	
Zahnmedizin	(Staatsexamen) 2. Fachsemester 3. Fachsemester 4. Fachsemester 5. Fachsemester 6. Fachsemester 7. Fachsemester 8. Fachsemester 9. Fachsemester 10. Fachsemester	80 — 80 — — — — — —			52 51 50 50 49 48 47	57 + 5*** — 55 + 5*** — — 54 54		69 66 63 60	82 82 80 80 79 79 77 77 50							

— : Kein Studienangebot
* : Fachhochschulstudiengang
** : Integrierter Studiengang
*** : Zulassung beschränkt auf den vorklinischen Studienabschnitt (1. - 5. Fachsemester)

— GV. NW. 1984 S. 472.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 88 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 88 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X